

Satzung des Vereins „Dorfgemeinschaft Twiehausen e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Twiehausen“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in 32351 Stewede.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Sports

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in der Ortschaft Twiehausen unter Berücksichtigung der Belange der Gemeinde Stewede
- Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- die Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“ in Twiehausen

3. Der Verein strebt mit den bereits vorhandenen örtlichen Vereinen eine gedeihliche und konstruktive Zusammenarbeit an.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Seine Tätigkeit dient durch die Erfüllung der satzungsgemäß nach § 3 festgelegten Aufgaben unmittelbar der Allgemeinheit. Der Kreis, der die Arbeit des Vereins fördernden Personen und Einrichtungen, ist weder durch gebietliche noch sonstige Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe beschränkt.

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter, für die weder Entgelt noch Entschädigung geleistet wird. Bei einer Auslagenentschädigung dürfen nur tatsächlich entstandene Aufwendungen erstattet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person, jede andere Gemeinschaft und Institution werden, die ihr Interesse am Zweck des Vereins bekundet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Das Mitglied erkennt mit dieser Erklärung die Satzung des Vereins an.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/ der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person bzw. der Gemeinschaft.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

3. Die Jahresbeiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht nur nach Entrichtung der Jahresbeiträge.

§ 8. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch die erste Vorsitzende bzw. den ersten Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden bzw. die zweite Vorsitzende einzuladen.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

6. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

7. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 32 BGB folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresabrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre
- e) Vorliegende Anträge

9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a.) der bzw. dem ersten Vorsitzenden
 - b.) dem bzw. der zweiten Vorsitzenden
 - c.) der Kassiererin bzw. dem Kassierer

Gemäß des BGB vertreten sie den Verein gerichtlich wie außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a.) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
 - b.) der stellvertretenden Kassiererin bzw. dem stellvertretenden Kassierer

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

4. Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Sitzungen des Vorstands werden von der

Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder.

§ 11. Kassenprüfung

1. Die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung, insbesondere auch über die Einhaltung der Bestimmungen haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuelle Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stemwede mit der Auflage dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für satzungsgemäße Zwecke weiterzuleiten.